Bundesrat Drucksache **258/00**

02.05.00

Vk - Fz - In - K - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz - 10. ÄndVGüKG -

A. Zielsetzung

Umsetzung der Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17) zur Änderung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlasssungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1).

B. Lösung

Erlass der beiliegenden Artikelverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen zusätzlichen Kosten, die aber voraussichtlich über Gebühreneinnahmen abgedeckt werden.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Auch für die Wirtschaft dürften sich im Ergebnis keine nennenswerten Mehrkosten ergeben.

Zwar müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 98/76/EG sicherstellen, dass sich die zuständigen Behörden regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre vergewissern, dass die Unternehmen die Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung noch erfüllen. Dies kann dazu führen, dass polizeiliche Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge sowie die finanziellen Unbedenklichkeitsbescheinigungen und die Eigenkapital-/Zusatzbescheinigung vorgelegt werden müssen und eine Gebühr nach Nummer 1.4 neu der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung anfällt. Eine derartige Prüfung erfolgt jedoch regelmäßig nur alle fünf Jahre, grundsätzlich nur "auf Anforderung" der Behörde
(§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Berufszugangsverordnung neu) und auch dann nur, soweit die Berufszugangsvoraussetzungen nicht bereits parallel im Verfahren auf Erneuerung der Lizenz überprüft wurden. Außerdem dürfte die Vorlage der genannten Unterlagen, wenn sie denn erforderlich ist, in der Regel mit keinen beziehungsweise nur geringen Kosten verbunden sein. Auch ist der neue Gebührentatbestand mit einem Rahmen von 50 bis 350 Deutsche Mark maßvoll angesetzt.
Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **258/00**

02.05.00

Vk - Fz - In - K - U

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz - 10. ÄndVGüKG -

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 921 02 - Gü 95/00

Berlin, den 27. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

> Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz - 10. ÄndVGüKG -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 258/00

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz – 10. ÄndVGüKG -

Vom 2000*

Auf Grund

- der §§ 3 Abs. 6 Nr. 1 bis 4, 17, 23 Abs. 3 und 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),
- des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),

in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, auf Grund des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

* Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlasssungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17).

Artikel 1

Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Berufszugangsvoraussetzungen

§ 1 Persönliche Zuverlässigkeit
§ 2 Finanzielle Leistungsfähigkeit
§ 3 Fachliche Eignung
§ 4 Fachkundeprüfung
§ 5 Prüfungsausschuss
§ 6 Gleichwertige Abschlussprüfungen
§ 7 Anerkennung leitender Tätigkeit
§ 8 Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

2. Abschnitt

Erlaubnisverfahren

§ 9 Erlaubnisantrag
§ 10 Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis
§ 11 Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis
§ 12 Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung
§ 13 Überwachung
§ 14 Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

3. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 16 Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bis zum 1. Oktober 2001

1. Abschnitt
Berufszugangsvoraussetzungen

§ 1
Persönliche Zuverlässigkeit

(1) Das Unternehmen und die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die für den Güterkraftverkehr geltenden Vorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

(2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens und der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen sind insbesondere

1. eine rechtskräftige Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften,

2. schwere Verstöße gegen
   a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
   b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
   c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- und Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
   d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
   e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
   f) die besonderen Regelungen, die für die Beförderung lebender Tiere gelten,
   g) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.

Zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann die Genehmigungsbehörde Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße registriert sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern.

§ 2
Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist als gewährleistet anzusehen, wenn die finanziellen Mittel verfügbar sind, die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlich sind. Sie ist jedoch in der Regel zu verneinen, wenn

1. die Zahlungsfähigkeit nicht gewährleistet ist oder erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden

2. das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens im Sinne des Absatzes 3 weniger als 9.000 EURO für das erste Fahrzeug oder weniger als 5.000 EURO für jedes weitere Fahrzeug beträgt.

(2) Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird durch Vorlage folgender Bescheinigungen nachgewiesen:

1. von Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, wobei die Stichtage dieser Bescheinigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen, sowie

2. einer Eigenkapitalbescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 1. Ist das Unternehmen nach § 316 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs von einem Abschlussprüfer geprüft

worden, bedarf es der Bescheinigung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss geprüft hat. Der Stichtag der Eigenkapitalbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Nummern 1 und 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Nachweise vorliegen.

(3) Als Reserven können dem gemäß Absatz 2 Nr. 2 nachgewiesenen Eigenkapital hinzugerechnet werden:

1. die nicht realisierten Reserven in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Buch- und ihrem Verkehrswert,

2. Darlehen sowie Bürgschaften, soweit sie in einer Krise des Unternehmens nach der Überschuldungsbilanz wie Eigenkapital zur Befriedigung der Unternehmensgläubiger zur Verfügung stehen, insbesondere Darlehen oder Bürgschaften, soweit für sie ein Rangrücktritt erklärt worden ist,

3. der Verkehrswert der im Privatvermögen eines persönlich haftenden Unternehmers vorhandenen Vermögensgegenstände, soweit sie unbelastet sind, und

4. die zu Gunsten des Unternehmens beliehenen Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter von Personengesellschaften in Höhe der Beleihung.

Der Nachweis über das Vorliegen der Nummern 1 bis 4 ist zu erbringen durch Vorlage einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft, oder eines Kreditinstituts nach dem Muster der Anlage 2 (Zusatzbescheinigung). Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Im Zweifelsfall kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Antragsteller ihr diejenigen Unterlagen vorlegt, auf Grund derer die Eigenkapitalbescheinigung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und die Zusatzbescheinigung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 erstellt wurden.

§ 3
Fachliche Eignung

Fachlich geeignet im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den Sachgebieten die im Anhang I unter Ziffer I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17), in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

§ 4
Fachkundeprüfung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die sich aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil zusammensetzt.

(2) Die schriftlichen Teilprüfungen bestehen aus schriftlichen Fragen, die entweder Multiple-choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl oder Fragen mit direkter Antwort oder eine Kombination beider Systeme umfassen, und aus schriftlichen Übungen/Fallstudien. Die Mindestdauer für jede schriftliche Teilprüfung beträgt zwei Stunden.

(3) Es ist eine Gesamtpunktezahl zu bilden, die wie folgt auf die Prüfungsteile aufzuteilen ist:

1. schriftliche Fragen zu 40 %
2. schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 %
3. mündliche Prüfung zu 25 %.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Bewerber bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt hat.

(6) Bewerbern, die die Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 erteilt.

(7) Die Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgen durch die Industrie- und Handelskammern auf Grund einer Prüfungsordnung unter Beachtung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere von Ziffer II des Anhangs I dieser Richtlinie.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuss errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs tätig sein.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter sollen auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt werden. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden.

(4) Bei Bedarf muss der Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig. Der Bewerber kann mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss bei einer anderen Industrie- und Handelskammer verwiesen werden, wenn innerhalb eines Vierteljahrs weniger als drei Bewerber zur Prüfung anstehen oder dem Bewerber andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6
Gleichwertige Abschlussprüfungen

(1) Als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten auch die in der Anlage 4 aufgeführten Abschlussprüfungen.

(2) Die oberste Landesverkehrsbehörde kann nach Anhörung der übrigen obersten Landesverkehrsbehörden und der Industrie- und Handelskammern andere Abschlussprüfungen als Prüfungen der fachlichen Eignung anerkennen, wenn die erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten, die sich aus § 3 ergeben, Gegenstand der Abschlussprüfung sind. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen gibt die Bezeichnungen der anerkannten Abschlussprüfungen auf Antrag der obersten Landesverkehrsbehörde im Verkehrsblatt bekannt.

(3) Die nach § 5 Abs. 4 zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber eines nach Absatz 1 oder 2 anerkannten Abschlusses auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 7
Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen nachgewiesen werden, das Güterkraftverkehr betreibt. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Der Bewerber hat der Kammer hierzu aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

§ 8
Geltungsumfang beschränkter Fachkundebescheinigungen

(1) Bescheinigungen über den Nachweis der fachlichen Eignung, die bis zum Inkrafttreten der Fünften Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268) auf die Durchführung von Güternah- oder Umzugsverkehr oder auf innerstaatliche Beförderungen beschränkt wurden, gelten als uneingeschränkte Fachkundebescheinigungen.

(2) Die zuständige Industrie- und Handelskammer stellt dem Inhaber einer Bescheinigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 aus.

2. Abschnitt
Erlaubnisverfahren

§ 9
Erlaubnisantrag

(1) Bei der Stellung eines Antrags nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes sind gegenüber der Erlaubnisbehörde folgende Angaben zu machen und vorbehaltlich des Absatzes 2 auf Verlangen nachzuweisen:

1. Name und Rechtsform des Unternehmens,

2. das zuständige Amtsgericht, falls das Unternehmen im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,

3. Anschrift des Sitzes,

4. die für den Sitz des Unternehmens maßgeblichen Telefon- und Telefaxnummern,

5. Anschriften der Niederlassungen,

6. für das antragstellende Unternehmen die zur Vertretung ermächtigten Personen unter Nachweis ihrer Vertreterstellung und für die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Personen jeweils
   a) Vorname,
   b) Familienname und abweichender Geburtsname,
   c) Tag und Ort der Geburt,
   d) Anschrift und Stellung im Unternehmen,

7. Anzahl der benötigten Ausfertigungen,

8. Anzahl und Art der eingesetzten Fahrzeuge,

9. bei Inhabern einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung die zuständige Erteilungsbehörde, Lizenznummer, Datum der Erteilung und Gültigkeitszeitraum sowie Anzahl der ausgegebenen beglaubigten Abschriften.

(2) Mit dem Antrag nach Absatz 1 müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen einer Erlaubnis erforderlich sind:

1. für das antragstellende Unternehmen:
   a) ein Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister in beglaubigter Abschrift, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
   b) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,
   c) ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die zur Vertretung ermächtigte Person,
   d) die Unterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4,

e) der Nachweis der fachlichen Eignung nach § 3.

2. für die Personen, die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellt sind:
   a) ein Führungszeugnis,
   b) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
   c) der Nachweis der fachlichen Eignung,
   d) der Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses.

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind von der Erlaubnisbehörde nach Maßgabe der Artikel 8 bis 10, des Artikels 10b und des Artikels 12 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen.

§ 10
Form und Unübertragbarkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis und deren Ausfertigungen werden dem Unternehmen nach den Mustern der Anlage 5 erteilt. Sie sind nicht übertragbar.

§ 11
Rückgabe der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis

Verringert sich nach der Ausstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis der Fahrzeugbestand nicht nur vorübergehend, so hat das Unternehmen überzählige Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde zurückzugeben. Stellt das Unternehmen den Betrieb endgültig ein, so hat es die Erlaubnis und alle Ausfertigungen unverzüglich zurückzugeben.

§ 12
Änderungsmitteilung und Urkundenberichtigung

Ändern sich nach Erteilung der Erlaubnis in § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 genannte Angaben, so hat das Unternehmen dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen. Macht nach Auffassung der Erlaubnisbehörde die Änderung eine Berichtigung der Erlaubnisurkunde erforderlich, so hat das Unternehmen die Erlaubnisurkunde und deren Ausfertigungen dieser unverzüglich vorzulegen.

§ 13
Überwachung

(1) Die zuständigen Behörden vergewissern sich regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre, dass das Unternehmen die Berufszugangsvoraussetzungen nach § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung noch erfüllt. Hierzu hat das Unternehmen der zuständigen Behörde auf Verlangen die Nachweise nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d sowie Nr. 2 Buchstabe a und b vorzulegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend. Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit.

(2) Verfügt das Unternehmen sowohl über eine Erlaubnis als auch über eine Lizenz im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, so ersetzt das Verfahren auf Erneuerung der Lizenz die Überprüfung nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Sollte die Überprüfung nach Absatz 1 ergeben, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 2 Abs. 1 nicht gegeben ist, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens jedoch annehmen läßt, dass sie in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplans erneut und auf Dauer gegeben sein dürfte, so kann die zuständige Behörde eine zusätzliche Frist von längstens einem Jahr für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit einräumen.

§ 14
Unterrichtung

Das Bundesamt für Güterverkehr ist zuständig für die Unterrichtung anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder

2. entgegen § 12 Satz 1 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

3. Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 16
Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit bis zum 1. Oktober 2001

(1) Ein Unternehmen, dem die Erlaubnis oder die Lizenz vor dem 1. Oktober 1999 erteilt wurde, muss die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 für die Anzahl der Fahrzeuge, die es am 1. Oktober 1999 einsetzt, spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen. Bei einer Vergrößerung seines Fahrzeugparks nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung muß es die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 bezüglich der neuen Fahrzeuge unverzüglich erfüllen.

(2) Betreibt das Unternehmen am 30. September 1999 gewerblichen Güterkraftverkehr mit Fahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 6 Tonnen beträgt, so muss es die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 für diese Art von Fahrzeugen spätestens am 1. Oktober 2001 erfüllen. Dies gilt auch, wenn ein solches Unternehmen nach dem 30. September 1999 zusätzliche Fahrzeuge einsetzt, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 6 Tonnen beträgt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 muss das Eigenkapital des Unternehmens zuzüglich der Reserven bis zum 1. Oktober 2001 mindestens 10 000 DM je Fahrzeug, 20 000 DM je Fahrzeugkombination oder 500 DM je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der eingesetzten Fahrzeuge betragen; maßgeblich ist der niedrigere Betrag. § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 nur dann, wenn sich hiernach ein noch niedrigerer Betrag ergibt.

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Eigenkapitalbescheinigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Das Unternehmen

_____

_____

verfügt am Stichtag _____

über folgendes Eigenkapital:

I. Kapital	_____
II. Kapitalrücklage	_____
III. Gewinnrücklagen:	_____
1. gesetzliche Rücklage	_____
2. Rücklage für eigene Anteile	_____
3. satzungsmäßige Rücklagen	_____
4. andere Gewinnrücklagen	_____
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	_____
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	_____
	_____
Eigenkapital	_____

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird hiermit das ausgewiesene Eigenkapital bestätigt. Von der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen habe ich mich/haben wir uns überzeugt.

_____ _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts)

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

Zusatzbescheinigung nach § 2 Abs. 3

der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

für das Unternehmen _____

_____

Dem Eigenkapital, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr nachgewiesen ist, sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Nicht realisierte Reserven im

   a) unbeweglichen Anlagevermögen _____

   b) beweglichen Anlagevermögen _____

   _____

   Summe _____

2. Darlehen/Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

   a) _____ (Person) _____

   b) _____ (Person) _____

   c) _____ (Person) _____

   _____

   Summe _____

_____ _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts)

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers

a) Grundstücke — Verkehrswert

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

b) Bankguthaben

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)

_____ _____
_____ _____
_____ _____

_____

Summe _____

_____ _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts)

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

Höhe der Beleihung

a) Grundstücke:

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

b) Sicherungsübereignungen:

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

c) Sicherungsabtretungen:

_____ (Person) _____
_____ (Person) _____
_____ (Person) _____

_____

Summe _____

Gesamtsumme aus 1. bis 4.: _____

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe

( ) nachgewiesen.

( ) plausibel gemacht. Stichtag ist der _____

_____ _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers, Steuerberaters, Steuerbevollmächtigten, Fachanwalts für Steuerrecht, der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder des Kreditinstituts)

Anlage 3
(zu § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 2)
Drucktechnische und datenverarbeitungsbedingte Abweichungen sind zulässig.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Dickes beigefarbenes Papier — Format DIN A4)

D	**IHK**

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN UND GRENZÜBERSCHREITENDEN GÜTERKRAFTVERKEHR

Nr. .....

Die Industrie- und Handelskammer.....bescheinigt folgendes:

a) Frau/Herr.....
geboren in.....am.....
hat mit Erfolg gemäß § .....der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom (BGBl. I S.) die Prüfung zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmer im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (Jahr: .....; Prüfungstermin: .....) abgelegt.

b) Die unter Buchstabe a) bezeichnete Person ist aufgrund ihrer fachlichen Eignung zur Berufsausübung in einem Güterkraftverkehrsunternehmen,

— das Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr in Deutschland durchführt,
— das Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr durchführt,

berechtigt.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erbracht.

Ausgestellt in .....am .....

.....
(Stempel und Unterschrift der zuständigen IHK)

Anlage 4

(zu § 6 Abs. 1)

Als Abschlussprüfungen nach § 6 Abs. 1 gelten:

(1) Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterkraftverkehr,

(2) Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau,

(3) Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin.

Anlage 5

(zu § 10)

Die Anlage enthält die Muster für die Erlaubnis und deren Ausfertigungen. Diese sind in DIN-A4-Format auf 100 Gramm schwerem, gelbem Papier (Farbton HKS 2 N 55 %) zu erteilen. Drucktechnische und datenverarbeitungsbedingte Abweichungen sind zulässig.

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer	Land	Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmen

Name, Rechtsform und Anschrift

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt ☐ **unbefristet**

☐ **befristet vom** _____ **bis zum** _____

Erteilt in _____ am _____

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Ausfertigung Nr. [ ]

Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr

Nummer	Land	Bezeichnung der zuständigen Behörde

Dem Unternehmen

Name, Rechtsform und Anschrift

[ ]

wird auf Grund des § 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) die Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr erteilt.

Besonderheiten:

[ ]

Diese Urkunde ist bei allen Beförderungen mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie ist nicht übertragbar.

Ändern sich unternehmerbezogene Angaben, die in der Erlaubnisurkunde genannt sind, so sind das Original und die Ausfertigungen der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Diese Erlaubnis gilt ☐ **unbefristet**

☐ **befristet vom** [ ] **bis zum** [ ]

Erteilt in [ ] am [ ]

[ ]

Unterschrift der Erlaubnisbehörde und Dienstsiegel

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   "Die §§ 9, 11 und 16 Abs. 1 und 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom ..... (BGBl. I S. ....) gelten entsprechend."

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
   " Verfügt das Unternehmen sowohl über eine Erlaubnis als auch über eine Lizenz im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, so ersetzt das Verfahren auf Erneuerung der Lizenz die Überprüfung nach Absatz 1, soweit dabei zugleich der Nachweis geführt wird, dass die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind."

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 4, § 10 Abs. 4 und 5 Satz 2 sowie in § 19 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung "Bundesministerium für Verkehr" durch die Bezeichnung "Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

"1.4	Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr	50-350"

2. Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5.

Artikel 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Berufszugangsverordung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3963) und die Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3971) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2000

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Begründung:

Die Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über die Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer (ABl. EG Nr. L 124 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 277 S. 17).
Außerdem soll den Aspekten der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes im Rahmen der Fachkundeprüfung ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

Die materiellen Änderungen finden sich in Artikel 1 (Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr). Artikel 2 und 3 betreffen Folgeänderungen sowie redaktionelle Verbesserungen/Präsizierungen. Artikel 4 regelt das In- und Außer-Kraft-Treten.

Zu Artikel 1 (allgemein):

Artikel 1 enthält die überarbeitete Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr. Sie fasst in den Abschnitten 1 und 2 die bisherige Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr und die Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr in einer Verordnung zusammen. Damit sind die materiellen Details der Berufszugangsvoraussetzungen im Güterkraftverkehr und das zugehörige Erlaubnisverfahren erstmals gemeinsam geregelt. Die formellen Aspekte fanden sich bis Ende 1998 in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Sie wurden sodann zur Verbesserung des Datenschutzes zunächst in eine eigene Erlaubnisverordnung übernommen. Die Trennung von Berufszugangs- und Erlaubnisverordnung hatte seinerzeit gesetzestechnische Gründe. Weil diese nicht mehr bestehen, kann die Erlaubnisverordnung nunmehr in der Berufszugangsverordnung aufgehen.

Im 3. Abschnitt finden sich Übergangsbestimmungen zu den Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit für die Zeit bis zum 1. Oktober 2001.

Zu Artikel 1 § 1:

Die Bestimmung entspricht – redaktionell überarbeitet und sprachlich klarer gefasst - § 1 der Berufszugangsverordnung a. F.:

Auf einstimmigen Wunsch der Länder wurde in Absatz 2 Satz 1 das Wort "insbesondere" eingefügt, um dem Eindruck entgegenzuwirken, die nachfolgende Aufzählung von Verstößen, bei denen Unzuverlässigkeit anzunehmen ist, sei abschließender Natur.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wurden die Wörter "einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts" gestrichen, weil das Wirtschaftsstrafrecht bereits von der allgemeinen Formulierung "strafrechtliche Vorschriften" erfasst wird.

Während die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmers beziehungsweise der zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellten Person bislang bei "schweren und wiederholten" Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften insbesondere des Fahrpersonalrechts zu verneinen war, genügen künftig "schwere" Verstöße. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 übernimmt damit die zwingende Vorgabe des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/26/EG.

Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c ("Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen") wurde seiner besonderen Bedeutung entsprechend zu Buchstabe a.

Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b (Buchstabe c n. F.) wurde auf Wunsch des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bestimmter formuliert. Diese Präzisierung bedeutet keine materielle Verschärfung der Zuverlässigkeitsanforderungen, sondern dient ausschließlich der Normenklarheit und besseren Verständlichkeit.

Im neuen Buchstaben f des Absatzes 2 Nr. 2 wird zur Verbesserung des Tierschutzes nunmehr auch das Tiertransportrecht ausdrücklich genannt.

Der neue Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass die Behörde Bescheinigungen und Auszüge, die Auskunft über relevante Verstöße geben, verlangen bzw. anfordern kann.

Zu Artikel 1 § 2:

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wurden die neuen EU-Mindestwerte für die finanzielle Leistungsfähigkeit eingearbeitet. Das Eigenkapital des Unternehmens zuzüglich der Reserven darf künftig nicht weniger als 9.000 Euro für das erste Fahrzeug und 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

In Deutschland waren zwar grundsätzlich auch bislang schon 10 000 Deutsche Mark je Fahrzeug erforderlich. In den meisten Fällen konnte allerdings der niedrigere Betrag von 500 Deutsche Mark je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der eingesetzten Fahrzeuge zu Grunde gelegt werden. Dies ist nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 96/26/EG nicht mehr möglich.

Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde der Kreis der Sachverständigen beim Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit um Steuerbevollmächtigte und Fachanwälte für Steuerrecht erweitert. Nach § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sind sie ebenso wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer usw. zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Beim Steuerbevollmächtigten kommt hinzu, dass dieser Beruf in den des Steuerberaters übergeleitet wird (§§ 156, 157 StBerG). Der Fachanwalt für Steuerrecht muss zudem nach § 9 Fachanwaltordnung besondere Kenntnisse u.a. in den Bereichen Buchführung und Bilanzwesen nachweisen.

In Absatz 2 Satz 4 wurde der Begriff "Zeitpunkt der Antragstellung" definiert als der Zeitpunkt, zu dem der Behörde sämtliche Unterlagen vorliegen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Behörde im Moment ihrer Entscheidung noch aktuelle Nachweise zur Verfügung stehen.

In Absatz 3 Nr. 2 wurde klargestellt, dass bei der Frage, ob Darlehen oder Bürgschaften ggf. wie Eigenkapital angesehen werden können, auf die Überschuldungsbilanz abzustellen ist.

Im übrigen deckt sich die Bestimmung mit § 2 der Berufszugangsverordnung a. F..

Zu Artikel 1 § 3:

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen § 3 der Berufszugangsverordnung a. F.. Allerdings wurde auf die Aufführung der Sachgebiete, in denen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen, verzichtet; statt dessen wird insoweit auf den Anhang I der EG-Richtlinie 96/26/EG verwiesen. Dort findet sich die Sachgebietsliste, die nach dem Willen der EU nunmehr maßgeblich ist. Diese neue Liste ist zwar ausführlicher als die bisherige Liste in der Anlage 3 der Berufszugangsverordnung

a.F.. Die meisten Unterpunkte waren gleichwohl schon in der Vergangenheit Gegenstand der Fachkundeprüfung, da die allgemeiner gefasste alte Sachgebietsliste in diesem Sinne interpretiert wurde.

Zu Artikel 1 § 4:

Die Vorschrift entspricht dem § 4 der Berufszugangsverordnung a.F., enthält aber detailierte Bestimmungen über das Erfordernis einer mündlichen Prüfung und über die Wertung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile und –ergebnisse. Damit wird sowohl den nunmehr strengeren Vorgaben des EU-Rechts entsprochen als auch den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Rechtsvorschrift.

Zu Artikel 1 § 5:

In Absatz 4 wird ergänzend festgelegt, dass bei Bewerbern mit Wohnsitz im Ausland die nächstgelegene Kammer für die Fachkundeprüfung zuständig ist. Außerdem soll der Bewerber nur noch mit seiner Zustimmung an den Prüfungsausschuss bei einer anderen Kammer verwiesen werden können.
Im übrigen wurde § 5 der Berufszugangsverordnung a. F. - redaktionell angepasst - übernommen.

Zu Artikel 1 § 6:

Aus § 6 Satz 1 der Berufszugangsverordnung a. F. wurde - redaktionell angepasst - § 6 Abs.1.
§ 6 Satz 2 a. F. ist neugefasst worden, um andere Abschlußprüfungen einheitlich als GüKG-Fachkundenachweise anerkennen zu können (Absatz 2 neu). Die Zuständigkeit insoweit verbleibt zwar auch künftig bei der obersten Landesverkehrsbehörde. Allerdings ist eine Anerkennung erst nach Anhörung der übrigen obersten Landesverkehrsbehörden und der Industrie- und Handelskammer möglich. Die nötige Transparenz für interessierte Bewerber wird dadurch erreicht, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die anerkannten Abschlussprüfungen auf Wunsch jeweils im Verkehrsblatt öffentlich bekanntmacht. Nach Absatz 3 kann der Inhaber eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses die Ausstellung einer GüKG-Fachkundebescheinigung nach dem neuen, einheitlichen EU-Muster verlangen.

Zu Artikel 1 § 7:

§ 7 Satz 1 bis 3 der Berufszugangsverordnung a. F. ist zu § 7 Abs. 1 geworden. Der bisherige § 7 Satz 4 wurde überarbeitet und präzisiert (Absatz 2 neu). Nach § 7 Satz 4 a. F. hatte die Anerkennung leitender Tätigkeit durch eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Kammer zu erfolgen. Diese Bestimmung mußte insbesondere im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie 96/26/EG konkreter gefasst werden. Danach können die Mitgliedstaaten Bewerber, die eine praktische Erfahrung von mindestens fünf Jahren in leitender Funktion in einem Verkehrsunternehmen nachweisen, nur noch dann von der Prüfung befreien, sofern diese Bewerber sich einer Kontrollprüfung unterziehen, deren Modalitäten von den Mitgliedstaaten nach Anhang I der Richtlinie festgelegt werden. Deshalb ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass der Bewerber der Kammer aussagekräftige Unterlagen vorlegen und sich erforderlichenfalls einem ergänzenden Beurteilungsgespräch stellen muss.

Einerseits steht damit der Kammer eine ausreichendes verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung, um überprüfen zu können, ob die leitende Tätigkeit dem Bewerber die erforderlichen Kenntnisse der Sachgebiete vermittelt hat. Andererseits bleibt auf diese Weise der eigentliche Zweck der Regelung gewahrt, erfahrenen Praktikern neben der normalen Fachkundeprüfung einen verfahrenmäßig einfacheren Weg zu eröffnen, ihre Fachkompetenz unter Beweis zu stellen.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 stellt darüber hinaus klar, dass diejenige Kammer zuständig ist, in deren Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Als Fachkundebescheinigung ist auch hier das einheitliche EU-Muster zu verwenden (§ 7 Abs. 2 Satz 4).

Zu Artikel 1 § 8:

§ 8 Abs. 1 entspricht § 8 der Berufszugangsverordnung a. F.

Neu ist § 8 Abs. 2. Auch diese Vorschrift trägt dazu bei, dass künftig in allen Fällen als Fachkundebescheinigung nur noch das einheitliche EU-Muster verwendet wird. Daher können auch Inhaber von Altnachweisen über die Fachkunde auf Antrag eine Fachkundebescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 erhalten.

Zu Artikel 1 § 9:

§ 9 Abs. 1 und 2 entspricht im wesentlichen § 1 der Erlaubnisverordnung a. F.. Angepasst werden musste allerdings Absatz 1 Nr. 8. Die Angabe des jeweiligen zulässigen Gesamtgewichts der eingesetzten Fahrzeuge ist entbehrlich, da eine Berechnung des erforderlichen Eigenkapitalbetrags nach der Formel "500 Deutsche Mark je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts der eingesetzten Fahrzeuge" nach EU-Recht nicht mehr möglich ist.

Absatz 2 Satz 3 wurde präzisiert, damit der Behörde zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung aktuelle Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge vorliegen.

Hinzugekommen ist Absatz 3. Danach erkennt die Erlaubnisbehörde Nachweise zu den drei subjektiven Berufszugangsvoraussetzungen, die ihr von Erlaubnisbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgelegt werden, nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 96/26/EG an.

Zu Artikel 1 § 10:

Die Bestimmung entspricht - redaktionell angepasst - § 2 der Erlaubnisverordnung a. F..

Zu Artikel 1 § 11:

Die Vorschrift übernimmt § 3 der Erlaubnisverordnung a. F..

Zu Artikel 1 § 12:

§ 12 entspricht grundsätzlich § 4 der Erlaubnisverordnung a. F.. Allerdings wurde Satz 2 redaktionell präsiziert, da eine Änderung der Rechtsform in der Regel ein Neuerteilungs- und nicht lediglich ein Berichtigungsverfahren auslöst.

Zu Artikel 1 § 13:

Die Bestimmung übernimmt die zwingende Vorgabe des Artikels 6 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie 96/26/EG.

§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 bestimmt die Unterlagen, deren Vorlage die Behörde erforderlichenfalls vom Unternehmer fordern kann (polizeiliche Führungszeugnis-

se, Gewerbezentralregisterauszüge, Unbedenklichkeitsbescheinigungen und die Eigenkapital- sowie die Zusatzbescheinigungen).

Während Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 betreffend die Gemeinschaftslizenz (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) vorsieht, dass die Lizenz alle fünf Jahre zu erneuern ist und in diesem Rahmen die Berufszugangsvoraussetzungen jeweils voll zu überprüfen sind, hat sich der Gesetzgeber bei der GüKG-Erlaubnis für das Modell "Erlaubnis auf Probe" entschieden. D. h., dass die Erlaubnis erstmalig für einen Zeitraum von fünf Jahren und anschließend unbefristet erteilt wird (§ 3 Abs. 2 GüKG). Deshalb sollte die auf die unbefristete Erteilung folgende, regelmäßige fünfjährige Überprüfung („Vergewisserung") der Erlaubnisvoraussetzungen maßvoll und verhältnismäßig vorgenommen werden und dabei dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden. Die Behörde teilt dem Unternehmen das Ergebnis schriftlich mit.

Absatz 2 will unnötige Überprüfungen vermeiden, indem klargestellt wird, dass eine Erneuerung der Lizenz grundsätzlich die Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 ersetzt. Dies gilt natürlich nur, soweit sich die beiden Verfahren decken und eine ausreichende zeitliche Nähe gegeben ist.

Da nach § 3 Abs. 3a Satz 2 GüKG Eigenkapital und Reserven, auf Grund deren beglaubigte Abschriften der Lizenz erteilt wurden, im Verfahren auf Erteilung der Erlaubnis und von Ausfertigungen der Erlaubnis nicht nochmals in Ansatz gebracht werden können, ist im Rahmen des Absatzes 1 zumindest für den Aspekt der finanziellen Leistungsfähigkeit eine ergänzende Nachschau denkbar.

Zum Gesichtspunkt der zeitlichen Nähe der beiden Verfahren wird auf § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 3 hingewiesen. Danach dürfen die Stichtage der Unbedenklichkeitsbescheinigungen und der Stichtag der Eigenkapital- und der Zusatzbescheinigung nicht länger als ein Jahr zurückliegen und die polizeiliche Führungszeugnisse sowie die Gewerbezentralregisterauszüge nicht älter als drei Monate sein.

Eine zusätzliche, bedeutsame Erleichterung für die Unternehmen bringt die "Prognoseregelung" des § 13 Abs. 3, die einen sachgerechten Umgang mit vorübergehenden finanziellen Engpässen ermöglicht.

Zu Artikel 1 § 14:

Hiernach ist das Bundesamt für Güterverkehr - ähnlich § 3 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr - die zuständige Behörde für die Unterrichtung der jeweiligen Heimatstaaten über Verstöße gebietsfremder Unternehmer gegen die einschlägigen güterkraftverkehrsrechtlichen Vorschriften, die diese in Deutschland begangen haben, und über die getroffenen Ahndungsmaßnahmen.

Zu Artikel 1 § 15:

§ 15 entspricht - redaktionell angepasst - § 5 der Erlaubnisverordnung a. F.. Zudem ist auf Wunsch der Länder eine Bußgeldbewehrung für den Fall vorgesehen, dass der Unternehmer nicht bereit ist, im Rahmen der alle fünf Jahre erforderlichen Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen entsprechende Nachweise vorzulegen.

Zu Artikel 1 § 16:

§ 16 Abs. 1 und 2 übernimmt die Übergangsregelung des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 96/26/EG für die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit. Danach gilt zu Gunsten von Altunternehmen eine Übergangsfrist bis 1. Oktober 2001 für ihre am 1. Oktober 1999 vorhandenen Fahrzeuge; für Fahrzeuge, die erst nach dem In-Kraft-Treten der neugefassten Berufszugangsverordnung angeschafft wurden, gelten die neuen Werte (Ausnahme: Für Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen und weniger als 6 Tonnen beträgt, ist generell der 1. Oktober 2001 maßgeblich).

§ 16 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass in der Übergangszeit die bisherigen, niedrigeren Werte für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit maßgebend bleiben. § 16 Abs. 3 Satz 2 enthält eine "Meistbegünstigungsklausel", wonach die neuen Werte ausnahmsweise auch schon in der Übergangszeit gelten, wenn sie im Einzelfall zu niedrigeren Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung führen.

Zu Artikel 1 Anlage 1 und 2:

Die Anlagen 1 und 2 entsprechen den bisherigen Anlagen 1 und 2 der Berufszugangsverordnung a. F.. Da die finanzielle Leistungsfähigkeit ab dem 1. Januar

2002 nur noch in Euro zu bewerten ist, wurde jedoch in den Mustern für die Eigenkapital- und die Zusatzbescheinigung jeweils der Hinweis "DM" gestrichen. Außerdem wurden die Unterschriftsleisten um Steuerbevollmächtigte und Fachanwälte für Steuerrecht ergänzt (siehe die Begründung zu Artikel 1 § 2).

Zu Artikel 1 Anlage 3:

Anlage 3 übernimmt grundsätzlich das einheitliche EU-Muster für die Fachkundebescheinigung (siehe Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe d und e und Artikel 10 b in Verbindung mit Anhang I a der Richtlinie 96/26/EG).
Weil von der Option, eine Fachkunde ausschließlich für Beförderungen im innerstaatlichen Verkehr vorzusehen (Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe e) kein Gebrauch gemacht wird, ist das Muster ausschließlich als volle Fachkundebescheinigung für den innerstaatlichen und den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausgelegt.
Es gilt für jeglichen Erwerb der GüKG-Fachkunde, d. h. für die "normale" Fachkundeprüfung (§ 4 Abs. 1 Satz 3), für anerkannte gleichwertige Abschlussprüfungen (§ 6 Abs. 3), für die Anerkennung leitender Tätigkeit (§ 7 Abs. 2 Satz 4) und für Altbescheinigungen (§ 8 Abs. 2).

Zu Artikel 1 Anlage 4:

Anlage 4 entspricht - redaktionell angepasst - Anlage 4 der bisherigen Berufszugangsverordnung.

Zu Artikel 1 Anlage 5:

Anlage 5 entspricht der Anlage zu § 2 der bisherigen Erlaubnisverordnung.

Zu Artikel 2 Nr. 1:

Nr. 1 passt § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr redaktionell an, da die bislang in Bezug genommene Erlaubnisverordnung in der Berufszugangsverordnung aufgegangen ist (neuer 2. Abschnitt).
Außerdem wird geregelt, dass die Übergangsvorschrift zu den Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 16 Abs. 1 und 3 der Berufszugangsverord-

nung neu) für die Lizenz entsprechend anzuwenden ist, weil die Richtlinie gleichermaßen für den grenzüberschreitenden EU-/EWR-Güterkraftverkehr gilt.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Redaktionelle Präzisierung (siehe Begründung zu Artikel 1 § 12).

Zu Artikel 2 Nr. 3:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 Nr. 1:

Die zwingende Vorgabe der EU, nach der sich die zuständigen Behörden regelmäßig alle fünf Jahre vergewissern müssen, dass die Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen noch erfüllen (Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie 96/26/EG, § 13 der Berufszugangsverordnung neu), macht die Einführung eines entsprechenden Gebührentatbestandes in der Kostenverordnung erforderlich.
Als Gebührenrahmen wurden vorläufig 50 bis 350 DM angesetzt. Die Obergrenze entspricht damit derjenigen für die Erteilung/Erneuerung der Lizenz (Nr. 2.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung). Die Untergrenze wurde niedriger gewählt (50 statt 100 DM), um dem Einzelfall besser gerecht werden zu können.

Sämtliche Gebührensätze der Kostenverordnung werden derzeit von Bund und Ländern auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Infolgedessen ist der neue Gebührentatbestand zu § 13 der Berufszugangsverordnung dann auch in diese Überprüfung miteinzubeziehen.

Zu Artikel 3 Nr. 2:

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4:

Regelung des In- und Außer-Kraft-Tretens.

Zu den Kosten:

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen zwar zusätzliche Kosten, die aber voraussichtlich durch Gebühreneinnahmen abgedeckt werden.

Auch für die Wirtschaft dürften sich im Ergebnis keine nennenswerten Mehrkosten ergeben.

Zwar müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 98/76/EG sicherstellen, dass sich die zuständigen Behörden regelmäßig und mindestens alle fünf Jahre vergewissern, dass die Unternehmen die Voraussetzungen der persönlichen Zuverlässigkeit, der finanziellen Leistungsfähigkeit und der fachlichen Eignung noch erfüllen. Dies kann dazu führen, dass polizeiliche Führungszeugnisse und Gewerbezentralregisterauszüge sowie die finanziellen Unbedenklichkeitsbescheinigungen und die Eigenkapital- und die Zusatzbescheinigung vorgelegt werden müssen und eine Gebühr nach Nummer 1.4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung anfällt. Eine derartige Prüfung erfolgt jedoch allenfalls im Abstand von fünf Jahren und grundsätzlich nur "auf Anforderung" der Behörde (§ 13 Abs. 1 Satz 2 der Berufszugangsverordnung) und auch dann nur, soweit die Berufszugangsvoraussetzungen nicht bereits parallel im Verfahren auf Erneuerung der Lizenz überprüft wurden. Außerdem dürfte die Vorlage der genannten Unterlagen, wenn sie denn erforderlich ist, in der Regel mit keinen oder nur geringen Kosten verbunden sein. Auch ist der neue Gebührentatbestand mit einem Rahmen von 50 bis 350 Deutsche Mark maßvoll angesetzt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 258/00 (Beschluss)**

09.06.00

Beschluss
des Bundesrates

Zehnte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz - 10. ÄndVGüKG -

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderungen

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz - 10. ÄndVGüKG -

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 GBZugV)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Satz 2 die Wörter

"jedoch in der Regel"

zu streichen.

Begründung:

Die vorliegende Formulierung eröffnet einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit, der in der zu Grunde liegenden Richtlinie 96/26/EG im Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe c nicht vorgesehen ist.

Schon in den Vorerwägungen zur EU-Richtlinie hat der Rat der Europäischen Union festgestellt, dass hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit bestimmte Kriterien festzulegen sind, denen die

Kraftverkehrsunternehmer entsprechen müssen, damit vor allem die Gleichbehandlung der Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

Insofern geht die vorliegende Verordnung über den Willen der Richtlinie hinaus.

2. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d GBZugV)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d die Angabe

"§ 2 Abs. 2 bis 4"

durch die Angabe

"§ 2 Abs. 2 und 3"

zu ersetzen.

...

Begründung:

In § 2 Abs. 4 wird geregelt, dass der Antragsteller in Zweifelsfällen auf Verlangen der zuständigen Behörde gewisse Unterlagen vorlegen muss. Diese Unterlagen müssen jedoch nicht bereits mit dem Einreichen des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis vorgelegt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs.1 Satz 2 GBZugV)

In Artikel 1 ist in § 16 Abs. 1 Satz 2 das Wort

"neuen"

durch das Wort

"zusätzlichen"

zu ersetzen.

Begründung :

Nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 96/26/EG haben alle Vergrößerungen des Fahrzeugparks nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung den Anforderungen des § 2 Abs. 1 (neue Werte der finanziellen Leistungsfähigkeit in Höhe von 5000 Euro je weiteres Fahrzeug) zu entsprechen. Um sicherzustellen, dass in der Praxis über das Wort "neuen" keine Interpretationsschwierigkeiten aufkommen, ist eine entsprechende Klarstellung notwendig.

4. Zu Artikel 1 (Anlage 4 Nr. 4 - neu - und 5 - neu - GBZugV)

In Artikel 1 ist in Anlage 4 zu § 6 Abs. 1 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

"(4) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim,

(5) Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn."

...

Begründung:

Die Studienabschlüsse der Berufsakademien Lörrach und Mannheim wurden bereits mit Anerkennungsbescheid vom 21.8.1991, die Studienabschlüsse der Fachhochschule Heilbronn mit Anerkennungsbescheid vom 12.3.1993 als Nachweis der fachlichen Eignung anerkannt. Diese Abschlüsse sollen auch weiterhin als Prüfungen der fachlichen Eignung gelten.

Im Übrigen entspricht die Aufnahme dieser Abschlüsse auch der vergleichbaren Regelung in der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr - Drucksache 257/00 - bezüglich der Fachhochschule Heilbronn.

5. Zu Artikel 3 Nr. 1 (Nummer 1.4 Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr)

In Artikel 3 Nr. 1 ist in der Nummer 1.4 die Zahl "50" durch die Zahl "100" zu ersetzen.

Begründung :

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem GüKG ist in der geltenden Kostenverordnung mit 120,- DM bis 500,- DM angegeben, für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz mit 100,- DM bis 350,- DM.

Eine Überprüfung nach fünf Jahren ist auch im Einzelfall für die Erlaubnisbehörde ähnlich aufwendig, so dass eine Herabsetzung der Untergrenze auf 50 DM nicht zu vertreten ist.

6. Zu Artikel 4

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

In- und Außer-Kraft-Treten, Erlass der neuen Prüfungsordnung

(1) Artikel 1 §§ 3 bis 8 treten am 1. Januar 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1, 2 und 9 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3963) und die Erlaubnisverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3971) außer Kraft.

...

(2) Die §§ 3 bis 8 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3963) treten am 31. Dezember 2000 außer Kraft.

(3) Die Industrie- und Handelskammern erlassen bis zum 31. Dezember 2000 die in Artikel 1 § 4 Abs. 7 dieser Verordnung genannte Prüfungsordnung."

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern, die im Wesentlichen für den Bereich der Überprüfung der fachlichen Eignung zuständig sind, müssen ihre bisherigen Prüfungsordnungen auf die neuen - aus dem EU-Recht stammenden - Vorgaben umstellen. Hierüber können aber nur die, erst wieder im Herbst diesen Jahres tagenden, Vollversammlungen der jeweiligen Kammern beschließen. Zugleich müssen die Kammern die Fachkundeprüfungen sowohl in ihrer Struktur als auch inhaltlich völlig neu gestalten und die ehrenamtlichen Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich mit den Modalitäten der neuen Prüfungen vertraut zu machen. Gleiches gilt für die Veranstalter von Vorbereitungslehrgängen, die wesentlichen Anteil an der Qualifizierung der Existenzgründer haben. Auch nach Ansicht der Industrie- und Handelskammern ist ein Übergangszeitraum von sechs Monaten ausreichend.